

## 922.5

### Wildschadenverordnung

(Änderung vom 17. Dezember 2008)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

Beseitigung  
der Schutz-  
einrichtungen

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Nichteinhalten  
des Abschlus-  
ses

§ 4 a. Werden die vom Amt für Landschaft und Natur verfügbaren Rehwildabschüsse in einem Jagdjahr nicht erreicht, können Beiträge, die gestützt auf § 45<sup>bis</sup> des Jagdgesetzes<sup>2</sup> ausgerichtet worden sind, ganz oder teilweise von der Jagdgesellschaft zurückgefordert werden.

Schutz-  
massnahmen

§ 6. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Beiträge für Schutzmassnahmen werden ab einer Fläche von mindestens zehn Aren ausgerichtet für

lit. a–d unverändert,

e. Mais, Konservengemüse, Getreide und andere Kulturen mit tiefem Deckungsbeitrag, sofern durch die Abwehrmassnahmen grosse Schäden verhindert und diese nicht in andere Gebiete verlagert werden.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Beiträgen gemäss Abs. 2 können weitere Vergütungen ausbezahlt werden, insbesondere für

a. Nachsaaten und die Instandstellung von Feldkulturen,

b. das Ergreifen weiterer Kulturmassnahmen zur Vermeidung wildschadenbedingter Ertragsausfälle in Folgekulturen.

Wildaustritt

§ 7. Beiträge an Schutzmassnahmen werden nur ausgerichtet, wenn vom Waldrand ein Abstand von mindestens fünf Metern eingehalten wird.

Beitrags-  
voraussetzungen

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Meldung  
des Schadens

§ 14. <sup>1</sup> Geschädigte melden einen Wildschaden sofort nach der Feststellung der von der Jagdgesellschaft bezeichneten Stelle.

<sup>2</sup> Das für Wildschäden zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft vereinbart mit der oder dem Geschädigten umgehend die zu ergreifenden Sofortmassnahmen, um weitere Schäden möglichst zu verhindern.

§ 15. <sup>1</sup> Die Baudirektion legt das Verfahren zur Ermittlung und die Ansätze zur Entschädigung von Wildschäden fest.

Ermittlung  
des Schadens,  
Entschädigungs-  
ansätze

<sup>2</sup> Sie bestimmt eine Fachperson, die mit den Parteien die Höhe des Wildschadens ermittelt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach §§ 21 ff.

§ 17. <sup>1</sup> Bei Schäden an Wiesen und Feldkulturen wird der Wert festgestellt, den die geschädigte Kultur zur Zeit der Ernte erfahrungsgemäss ohne den Wildschaden hätte. Massgebend dafür sind allgemein anerkannte Ansätze zur Schätzung von Kulturschäden. Von diesem Betrag werden abgezogen:

b. An Wiesen  
und  
Feldkulturen

lit. a–c unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2009.39](#).

<sup>2</sup> [LS 922.1](#).